

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte „Lfd. Nummer“:

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Abwägung (*hier*: Namen und Anschriften der Einwender) ist § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu beachten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Abwägungsprotokoll daher lediglich nummeriert und ohne Namen und Anschriften der Einwender wiedergegeben. Der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen wird getrennt zum Abwägungsbeschluss ein vertraulich zu behandelndes Schlüsselverzeichnis übergeben, in dem die fortlaufenden Nummern aus dem Abwägungsprotokoll den jeweiligen Einwendern namentlich zugeordnet sind.

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
A	25.03.2019	1. Formfehler der Auslegung Zum wiederholten Mal wird der Entwurf dieses Bebauungsplans der Öffentlichkeit mit einer falschen, absolut unzutreffenden Ziel- bzw. Zweckangabe zur Verfügung gestellt. Laut § 4a Abs. 4 BauGB ist jeder Entwurf ins Internet einzustellen und verfügbar zu machen. Auf der entsprechenden Webseite ist jedoch angegeben: Erneute öffentliche Auslegung des 2. Bebauungsplan-Entwurfes KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ gemäß § 4 Abs. 3 BauGB Der Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ (Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wurde nach der ersten öffentlichen Auslegung vom Oktober/November 2018 geändert und ergänzt. Der geänderte Entwurf wird mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nochmals (1. Auslegung 2. Entwurf vom 7. Januar 2019 bis 8. Februar 2019) gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Behebung eines Formfehlers öffentlich ausgelegt. Ziel/Zwecke des Bebauungsplans: Der Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-3 wurde überarbeitet und insbesondere der Sportplatz so verschoben, dass westlich ein größerer Gehölzstreifen entlang Dreilindener Weg erhalten werden kann, zugleich aber östlich noch ein nutzbares Baugebiet verbleibt. Die gewählte Lösung optimiert die Lage des Sportplatzes in immissionsschutztechnischer Sicht. Westlich des neuen Sportplatzstandortes ist nun ausreichend Platz, den dortigen Baumbestand durch entsprechende Maßnahmen (Unterpflanzungen) aufzuwerten und als städtebaulich wirksame Abschirmung gegenüber dem Dreilindener Weg und insbesondere der BAB A 115 auszubilden. Da sich die wirklichen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanentwurfs jedoch ganz anders darstellen, sich diese bedeutsame Abweichung aber erst nach intensivem, hochkonzentrierten und mühsamem Studium der Vielzahl der Anlagen erschließen lässt, stellt dieser essentielle Fehler eine Irreführung der Öffentlichkeit dar. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat darum erneut – und diesmal hoffentlich ohne weitere Formfehler – zu erfolgen.	zu 1. In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des 2. Bebauungsplan-Entwurfes sowohl im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow, als auch im Internet hieß es: „Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches“. Eine Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 BauGB erfolgte nicht. Die Aussage von Bürger A ist insoweit nicht nachvollziehbar. Der Einleitungstext der Bekanntmachung, die ergänzende Bezeichnung des Bebauungsplanes 006-c-5 durch die Worte „östlich Pascalstraße“ und die im Amtsblatt sowie im Internet als Anlage zur Bekanntmachung veröffentlichte Karte („Abgrenzung des Geltungsbereiches“) erfüllten die erforderliche Anstoßfunktion, die wesentliche Aufgabe der Bekanntmachung ist. Ein Blick auf die Februar/März 2019 im Rathaus öffentlich ausgelegten und identisch in das Internet eingestellten Unterlagen ließ für alle Bürgerinnen und Bürger, die an der Bauleitplanung südlich Stahnsdorfer Damm interessiert sein könnten, zweifelsfrei erkennen, dass es sich um das Verfahren KLM-BP-006-c-5 handelte, und nicht um das schon 2018 abgeschlossene Verfahren KLM-BP-006-c-3 „Technik – Innovation – Wissenschaft (TIW-Gebiet)“. In der Begründung zum Bebauungsplan KLM-BP-006-c-5 ist die von Bürger A zitierte Textpassage mit Bezug zum Bebauungsplan KLM-BP-006-c-3 daher auch nicht enthalten. Die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans KLM-BP-006-c-5 sind in den öffentlich ausgelegten und in das Internet eingestellten Dokumenten, insbesondere in der Begründung, korrekt erläutert.	Z

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		2. Unklare, mehrdeutige Definition in Punkt 6.1 „In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 75 von Hundert der in den Gebäuden errichteten Wohnungen mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.“ Die Definition ist nicht eindeutig. Was soll das bedeuten? Soll „75 von Hundert“ eine Prozentangabe sein, also 75 Prozent? Sollen in den Gebäuden in WA2 und WA3 insgesamt genau 100 Wohnungen errichtet werden, von denen wiederum mindestens 75 mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könn(t)en? Wenn es 75 Prozent sein sollen, worauf bezieht sich diese Prozentangabe? Auf einen Anteil von 75 Prozent jeder einzelnen Wohnung? Auf 75 Prozent der Anzahl der Wohnungen? Auf 75 Prozent der Gesamtfläche der jeweiligen Gebäude?	zu 2. Bürger A nimmt Bezug auf die Textliche Festsetzung Nr. 6.1 und vermutet richtig, dass es sich bei „von Hundert“ um eine Prozentangabe handelt (lat. per centum = von Hundert / je Hundert). Die Prozentangabe bezieht sich auf die Anzahl der Wohnungen. Die Gemeinde macht damit von der in § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die künftigen Wohngebäude festzulegen, dass darin zu einem bestimmten Anteil nur Wohnungen zulässig sind, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Nicht geregelt werden sollen die konkrete Wohnungsgröße oder der konkrete Wohnungszuschnitt. Entscheidungen darüber sollen den Überlegungen des/der künftigen Bauherrschaft und der konkreten Bedarfssituation bei Wohnungsgrößen zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung vorbehalten bleiben. Die Prozentangabe bezieht sich daher bewusst noch nicht auf die Fläche der Wohnungen oder der Gesamfläche der Gebäude.	K
		3. Unzutreffende Begründung zu Punkt 6.1 Die Festsetzung Nr. 6.1 unterstützt Ziel des Satzungsbeschluss vom 27.09.2016 der Gemeinde Kleinmachnow im Gemeindegebiet preiswerter Wohnraum zu schaffen. Ein angeblicher Satzungsbeschluss vom 27.09.2016 ist nicht bekannt – und der Einreicher sollte hier dringend in jeder Hinsicht (sprachlich, inhaltlich, ...) nochmals Korrektur lesen lassen. Zu der Bebauung in der Region gibt es einen Grundsatzbeschluss vom 3. November 2016 - DS-Nr. 124/16. Dieser handelt jedoch nicht von Wohnungen, „die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könn(t)en“. Insgesamt ist diese Klausel nichtssagend. Eine soziale Wohnraumförderung wird damit nicht festgeschrieben. Soziale Wohnraumförderung ist hingegen in jedem Wohngebiet, ob WR oder WA, möglich. Hierdurch wird nur festgeschrieben, dass die zu errichtenden Wohnungen den baulichen Ansprüchen soweit genügen müssen, dass eine soziale Wohnraumförderung für diese Wohnungen nicht durch Nichterfüllung dieser baulichen Voraussetzungen ausgeschlossen wäre. Keine dieser Wohnungen muss deshalb	Die Begründung wird redaktionell korrigiert. Der Hinweis wird aufgegriffen. Tatsächlich handelt sich nicht um den Satzungsbeschluss, sondern um den Antrag DS-Nr. 124/16 „Grundsatzbeschluss zur Errichtung von weiteren Wohnungen“ handelt, der am 27.09.2016 gestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.11.2016 mehrheitlich beschlossen wurde. Die Begründung zur textlichen Festsetzung bezüglich der Errichtung von Gebäuden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, ist zutreffend. Die Festsetzung unterstützt das Ziel der Gemeinde, innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow preiswerten Wohnraum zu schaffen.	B, V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		jemals zu Zwecken der sozialen Wohnraumförderung genutzt werden. Sie können auch meistbietend verwertet werden. Hier sind zum Beispiel die folgenden Ausführungen der Stadt Laatzen zum Verständnis sehr hilfreich und sollten zur Präzisierung im Verfahren durchaus Berücksichtigung finden:		
		http://cms.laatzen.de/session/buergerinfo/getfile.php?id=21323&type=do& Quoten für den sozialen Wohnungsbau Im Rahmen der Angebotsplanung eines Bebauungsplanes ist es nicht möglich, eine bindende Verpflichtung zum sozialen Wohnungsbau und/ oder Belegungsrechten in Höhe von 25 % festzusetzen. Anders ist es bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, hier gibt es ein konkretes Vertragsverhältnis mit dem Vorhabenträger über ein genau bezeichnetes Vorhaben. In diesem Fall können deshalb Bestimmungen über die Realisierung eines anteiligen sozialen Wohnungsbau und/ oder Belegungsrechten in Höhe von 25 % getroffen werden. Bebauungsplan Ein Bebauungsplan unterliegt dem "Festsetzungskatalog" des § 9 BauGB, d.h. Festsetzungen können nur getroffen werden, soweit die Regelungen des § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage bieten. Danach besteht keine Rechtsgrundlage zur bindenden Verpflichtung von Sozial- oder Belegungswohnungen. Häufig entstehen beim Lesen der Rechtsgrundlagen des § 9 BauGB Fehlinterpretationen. So werden in § 9 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 BauGB Bestimmungen aufgeführt, die auf soziale Wohnraumförderung und Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf hinweisen. Aus diesen beiden Bestimmungen lassen sich aber keine Rechtsgrundlagen zur Festsetzung von Sozial- oder Belegungswohnungen ableiten. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden, "die Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen". Zweck der Vorschrift ist die Festsetzung von Flächen, auf denen Vorhaben von ihrer Ausstattung her so zu errichten sind, dass ihre Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus möglich ist. Die Festsetzung zielt allein auf die baulichen Voraussetzungen für eine soziale Wohnraumförderung, aber nicht auf den verpflichtenden Bau von Sozialwohnungen. Deswegen wird diese Festsetzung in der Praxis nicht angewandt, da sie sich eigentlich erübrigt. Einerseits ist auch ohne diese Festsetzung sozialer Wohnungsbau in allen festgesetzten Wohngebieten eines Bebauungsplanes grundsätzlich zulässig. Andererseits erfolgt keine direkte Steuerung von sozialen Wohnungsbau auf den im o.g. Sinne festgesetzten Flächen, d.h. soweit die hier errichteten Woh-	Wie von Bürger A zutreffend geäußert, ist förderfähiger Wohnraum auch ohne diese Festsetzung z.B. in den Baugebietstypen WA und WR regelmäßig zulässig. Auch trifft es zu, dass über die tatsächliche soziale Förderung des Wohnraumes nicht schon auf der Ebene des Bebauungsplanes, sondern erst im Zusammenhang mit der Realisierung eines konkreten Vorhabens entschieden wird. Die Festsetzung dokumentiert aber den Willen der Gemeinde, dem außerordentlich großen Anteil an freifinanziertem (und entsprechend teurem) Wohnraum in Kleinmachnow ein Angebot gegenüberzustellen, das auch für finanziell weniger gut ausgestattete Bevölkerungsgruppen bezahlbar ist, Die Zweifel an der Durchsetzungskraft der gewählten Textlichen Festsetzung sind im Falle des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 jedoch unbegründet: Eigentümerin des (künftigen) Baugebietes WA2 und ganz überwiegender Teile des (künftigen) Baugebietes WA3 ist kein privater Investor, sondern die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehende P&E mbH. Die Gemeinde hat damit unmittelbaren Einfluss auf den weiteren Umgang mit diesen Grundstücken. Wird nach dem eingangs zitierten Grundsatzbe-schluss DS-Nr. 124/16 verfahren, würden die Grundstücke nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes an die – ebenfalls im Eigentum der Gemeinde stehende – Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmach-	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		nungen den Größenvorgaben der sozialen Wohnraumförderung entsprechen, können auch Wohnungen errichtet werden, die keine Sozialwohnungen sind. In § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB wird die rechtliche Grundlage geschaffen, im Bebauungsplan "einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind" aus städtebaulichen Gründen festzusetzen. Sozialwohnungen oder Belegungswohnungen fallen eindeutig nicht unter diese Regelung. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat in seinen Urteilen herausgestellt, dass es sich bei Sozialwohnungen und Belegungswohnungen um allgemeine Wohnraumversorgungsziele handelt, die keinen besonderen Wohnungsbedarf begründen. Ein besonderer Wohnungsbedarf kommt beispielsweise für Studenten in Betracht, für die im Bereich eines Universitätscampus Wohnraum auf einer einzelnen Fläche geschaffen werden soll. Außer diesen beiden Festsetzungsarten gibt der "Festsetzungskatalog" des § 9 BauGB keine weiteren Regelungen vor, die als gesetzliche Grundlage für die bindende Festsetzung von Sozial- und Belegungswohnungen interpretiert werden könnten. Vorhaben-und Erschließungsplan Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ein Regelwerk für ein genau bezeichnetes Bauvorhaben, dessen Umsetzung zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde im Durchführungsvertrag gesichert wird. Anders als bei einem "normalen" Bebauungsplan bedingt der konkrete Vorhabenbezug ein vertragliches Verhältnis, in dem auch Regelungen zur Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen geschlossen werden können. Zudem ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht an den "Festsetzungskatalog" des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden, d.h. in dem Planwerk lassen sich Regelungen zu Sozial- und Belegungswohnungen treffen. Damit sind sowohl vertragliche als auch planerische Regelungen möglich, die einen Anteil von 25 % Sozialwohnungen und/ oder Belegungswohnungen beinhalten. Der Vorhabenträger würde dann nicht nur die Verpflichtung haben, diesen Anteil in seinem Vorhaben zu berücksichtigen, sondern würde sich auch auf eine Frist im Durchführungsvertrag zur baldigen Durchführung verpflichten. Diese sehr stark in das Eigentums- und Baurecht einer Fläche eingreifende Regelwerk ist deshalb möglich, weil es sich um einvernehmliche Vertragsvereinbarungen handelt, denen der Vorhabenträger zugestimmt hat. Bei Anwendung von Regelungen zur Festlegung eines 25 %-igen Anteils von Sozialwohnungen und/ oder Belegungsrechten ist darauf zu achten, dass gemäß den städtebaulichen Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 6 BauGB "sozial stabile Bevölkerungsstrukturen" geschaffen und erhalten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zu achten, dass keine einseitigen Bevölkerungsstrukturen entstehen. Eine vertragliche Vereinbarung über den Bau von anteilig 25 % Sozialwohnungen	now mbH (gewog) gegeben, mit der Maßgabe, dort Wohngebäude mit einem entsprechenden Anteil an sozial förderfähigen Wohnungen zu realisieren. In der jüngeren Vergangenheit nahm die Gemeinde bei vergleichbaren Projekten im Übrigen meist keine Fördermittel des Landes in Anspruch, sondern gewährte einen Zuschuss aus dem kommunalen Haushalt, um preiswerten Wohnraum zu ermöglichen. Denkbar ist aber auch, das Grundstück an einen oder mehrere private Investoren zu geben und ihnen im Kaufvertrag mit der P&E mbH eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Die Gemeinde hat damit entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und wird im Kauf- oder Grundstücksübertragungsvertrag eine entsprechende Sicherungsklausel definieren. Der Hinweis von Bürger A wird insoweit aufgegriffen und bei der Aufstellung des Kauf- bzw. Grundstücksübertragungsvertrages beachtet.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		oder Wohnungen mit Belegungsrechten sollte in der Regel das Entstehen einseitiger Bevölkerungsstrukturen nicht verursachen bzw. verfestigen. Bei Vereinbarungen von jeweils 25% für Sozialwohnungen und Belegungsrechten ist abzuwägen, ob dadurch einseitige Bevölkerungsstrukturen insbesondere im Zusammenhang der Bevölkerungsstruktur in den umliegenden Nachbarschaften verursacht oder verfestigt werden könnten. Ende des Zitats.		
		Die Definition von „75 von Hundert“ ist also durchaus ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Es muss sehr kritisch angemerkt werden, dass mit dieser Planung eher die Entstehung einseitiger Bevölkerungsstrukturen im bisherigen Gewerbegebiet, das seit Rodung des Lärm- und Immissionsschutzwaldes Anfang 2019 noch stärker als zuvor durch gesundheitsgefährdende Immissionen belastet ist, gefördert werden würde.	Unter Betrachtung des näheren und weiteren Umfeldes des Plangebietes ist nicht zu befürchten, dass die Errichtung einer Vielzahl (75 von Hundert) preiswerter Wohnungen einseitige Bevölkerungsstrukturen schafft.	Z
		4. Sachlich unbegründete Aushebelung der Stellplatzsatzung (Punkt 6.2) <i>Für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den Richtzahlen der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow) (Anlage 2) wie folgt festgesetzt: Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ist für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, nur ein Stellplatz je Wohnung nachzuweisen. Im Übrigen findet die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow) inklusive Anlage 1 und Anlage 2 ihre Anwendung.</i> Die vorgebrachte „Begründung“ ist jedoch ein Beispiel von Willkür: Um die Realisierung bezahlbaren Wohnraums nicht durch zu hohe zusätzliche, Kosten verursachende Auflagen zu konterkarieren, wird festgesetzt, dass für Wohnungen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, von den Regelungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow abgewichen werden kann. Die Stellplatzsatzung gibt die Zahl angeblich notwendiger Stellplätze pro Wohnung vor. Allein Kosten bei der Errichtung der Gebäude einsparen zu wollen, ist keine Rechtfertigung für ein Abweichen von den Vorgaben der Stellplatzsatzung. Die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze hat bedarfsorientiert zu erfolgen. Wie soll der vorhandene Bedarf an	zu 4. Die Stellplatzsatzung enthält in § 1 Räumlicher Geltungsbereich folgende Öffnungsklausel: <i>„Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Kleinmachnow, wenn und soweit nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen abweichende Regelungen getroffen (...) werden.“</i> Insofern ist es rechtlich zulässig, wie zuvor schon für den Geltungsbereich anderer Bebauungspläne auch in diesem Bebauungsplan von der in der Stellplatzsatzung definierten Anzahl der zu errichtenden Stellplätze abweichende Regelungen zu treffen. Da die Stellplatzsatzung eine örtliche Satzung ist, ist die Gemeinde auch in der Phase der Baugenehmigung für den Vollzug bzw. der Einhaltung der Forderungen zuständig. Ein Abweichen von den Regelungen der Stellplatzsatzung für die Wohnungen, die mit den Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, ist aus folgenden Gründen sinnvoll: a) Die Vorgabe an den/die künftigen Bauherren in den	Z, B

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		Stellplätzen gedeckt werden? Durch Parksuchverkehr nach Parkmöglichkeiten auf öffentlichen Straßen, der die angrenzenden Wohngebiete zu je-der Tageszeit belastet? Darüber hinaus wird durch die verwendete Formulierung auch in keiner Weise sichergestellt, dass die entsprechende Entlastung bei der Zahl der Stellplätze nur eintritt, wenn die jeweilige Wohnung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung wirklich gefördert wird. Die Entlastung würde hier jedoch identisch gewährt werden, auch wenn die jeweilige Wohnung nach Errichtung nicht mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und stattdessen anderweitig oder auch höchstbietend vermarktet werden sollte. Punkt 6.2 ist demzufolge zu streichen, er ist auch nicht im in den Ausschüssen und der GV diskutierten Entwurf zum Auslegungsbeschluss enthalten. Die bevorzugende Ungleichbehandlung nur hypothetisch förderbaren Wohnraums gegenüber allen anderen Wohnungen in Kleinmachnow, die genauso durch Erfüllung der baulichen Randbedingungen der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten bzw. sogar ge-fördert werden, widerspricht Art. 3 Abs. 1 GG. Alternativ ist die Stell-platzsatzung auf nur noch einen notwendigen Stellplatz pro Wohnung für ganz Kleinmachnow abzuändern, um eine derart willkürliche Ungleichbe-handlung allein „aus Kostengründen“ zu vermeiden. Dieser Ansatz und die unzureichende Begründung durch den Einreicher der Planung widersprechen auch klar den an anderer Stelle definierten Zie-len des Einreichers – wie er sie zum Beispiel in seinem Entwurf der <i>Leitzie-le für die gemeindeweite Verkehrsplanung</i> vom 26.10.2018 – DS-Nr. 088/18/1 – scharf definiert hat: Bei der Planung neuer Bauvorhaben bzw. –gebiete ist eine ausreichende Erschließung zu konzipieren. Dabei ist auch darauf zu achten, dass mindestens die nach der Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätze auf privatem Grund hergestellt werden. Dies ist von der Gemeindevertretung im Dezember 2018 auch so be-schlossen worden. Der Einreicher der Planung sollte sich nicht derart selbst widersprechen, sondern auf die dringend erforderliche Vermeidung von Willkür in seinen Planungen achten.	Baugebieten WA 2 und WA 3, eine hohe Anzahl von Stellplätzen zu errichten, würde die Baukosten in die Höhe treiben und damit das Ziel der Schaffung preis-werten Wohnraums konterkarieren. Auch bei einer Umliegung der Kosten auf die Mieter durch eine Stell-platzmiete würde die zusätzliche monatliche Belas-tung im Widerspruch zu den preiswerten Mieten ste-hen, die im Quartier angeboten werden sollen. Für diesen Fall zeigen Erfahrungen aus vergleichbaren Quartieren außerdem, dass ein Großteil der Pkw-fahrenden Mieter lieber den Parksuchverkehr in Kauf nimmt als die zusätzliche monatliche Belastung durch eine Stellplatzmiete. b) In vergleichbaren Quartieren verfügen Mieter in ge-förderten Wohnungen außerdem durchschnittlich über weniger Pkw, eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Stellplätze ist damit auch inhaltlich ge-rechtfertigt. Der von Bürger A befürchtete Engpass an Stellplätzen dürfte sich auch deshalb in Grenzen hal-ten, weil eine Bebauung überwiegend mit Einzelhäu-sern mit mehreren Wohneinheiten („Mehrfamilienhäu-ser“) zu erwarten ist. Für diese ist laut Satzung bis 80 m² Wohnfläche ohnehin nur 1 Stellplatz notwendig und nachzuweisen. Erst bei mehr als 80 m² Wfl. wird ein zweiter Stellplatz erforderlich. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Wohnfläche der gewog-eigenen Sozialwoh-nungen, für die die Gemeinde das Benennungsrecht hat, ganz überwiegend (deutlich) unter 80 m² liegt, nur sehr wenige Wohnungen haben eine Wfl. von 80 m² bis 85 m². c) Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde Kleinmach-now das Ziel, auch im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz den motorisierten Individualverkehr zu-gunsten anderer Verkehrsmittel zu reduzieren. Dazu wird aktuell ein integriertes Verkehrskonzept (IVK) für die Gemeinde erarbeitet.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Neben dem von Bürger A zitierten Leitziel ist auch diese Zielsetzung dem von der Gemeindevertretung mehrheitlich gefassten Beschluss zu „Leitzielen für die gemeindeweite Verkehrsplanung“ vom 26.10.2018 zu entnehmen. Da mit dem Bebauungsplan Planung betrieben wird, d.h. die Nutzung der Flächen in der Zukunft geregelt wird, ist es gerechtfertigt, nicht durch die Verpflichtung zur Errichtung einer hohen Anzahl von Stellplätzen den Status quo hinsichtlich des Verhältnisses Pkw zu ÖPNV / Fahrrad festzuschreiben, sondern das gemeindliche Ziel der Verlagerung des Pkw-Verkehrs auf andere Verkehrsmittel auch mit diesem Bebauungsplan zu verfolgen. Wie ausgeführt, wird in dem Gebiet Geschosswohnungsbau angestrebt. Bei Umsetzung der Satzung würden die übrigen Freiflächen nur für Stellplätze genutzt. Eine Parkplatzlandschaft – Flächen für den ruhenden Verkehr – soll jedoch vermieden werden, deshalb wird eine Reduzierung (auch) des ruhenden Verkehrs städtebaulich angestrebt, um ein attraktives Wohnumfeld schaffen zu können.	
		5. Unzureichende Berücksichtigung der wachsenden Verkehrsbelastung im Ort Aufgrund des geringen Angebots an Einkaufsmöglichkeiten im Umfeld des Plangebiets (es gibt in ca. 1.000 m Entfernung nur einen kleinen Netto-Markt) ist davon auszugehen, dass die insgesamt ca. Eintausend neuen Bewohner dieses neuen angedachten Wohngebiets und der ebenfalls angedachten weiteren, direkt angrenzenden Wohnansiedlungen aus der Änderung des Flächennutzungsplans zur Eigenversorgung insbesondere der nächstgelegene Ansammlung verschiedener Einkaufsmöglichkeiten ansteuern werden. Und dies ist ohne Zweifel das Umfeld des Rathausmarkts in Kleinmachnow mit seinen dann wieder drei Supermärkten und anderen Geschäften. Und abgesehen von der Fahrt zum Autobahnanschluss werden alle Fahrten dieser neuen Einwohner über den Stahnsdorfer Damm und die Straße mit noch geringerer verbliebener Kapazität „Heidefeld“ erfolgen.	zu 5. Nach der bisherigen Beschlusslage DS-Nr. 124/16 „<i>Grundsatzbeschluss zur Errichtung von weiteren Wohnungen</i>“ ist von ca. 140 Wohnungen auszugehen. Selbst bei angenommen max. 3,0 Personen je WE (was bei z.T. eher kleineren Wohnungen hoch erscheint) wird die Bewohnerschaft im Geltungsreich dieses Bebauungsplanes die Zahl von 500 deutlich unterschreiten. Der Bebauungsplan KLM-BP-006-c-5 setzt neben allgemeinen Wohngebieten auch Mischgebiete fest. In beiden Gebietskategorien sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Aufgrund des bisher eher geringen Angebots an Einkaufsmöglichkeiten im Umfeld des Plangebietes ist zu erwarten, dass aufgrund der durch die	Z

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		Auch bei der einzigen Zufahrt zum Rathausmarkt, der Förster-Funke-Allee (West) sind die Kapazitäten im aktuellen Zustand bereits nahezu erschöpft bzw. ist dieser Straßenabschnitt werktäglich auch schon mehrstündig überlastet, wie die regelmäßigen Staus belegen. Durch die unkluge Planung der Anbindung des Rathausmarkts (Verengung der Profilbreite des gesamten Straßenraums von ursprünglich ca. 25 m wie bei der Förster-Funke-Allee Ost noch vorhanden und in den Liegenschaftskarten noch zu erkennen sowie die Überfrachtung mit einer riesigen Zahl von Anliegern und verschiedenen anderer Nutzungen) ist gerade dieser Bereich sehr anfällig für häufige Staubildungen. Die Verkehrsauswirkungen sind im Bebauungsplanverfahren stark und fahrlässig unterschätzt. Bereits die Verkehrserhebung 2014 ergab nach Abzug des Durchgangsverkehrs, dass über 66.000 Kfz-Fahrten täglich allein von und nach Kleinmachnow über die Grenzen des Orts erfolgen (Verkehr auf der A 115 nicht enthalten). Dies entspricht mehr als 3 Fahrten pro Einwohner über die Ortsgrenzen hinweg. Hierin ist der rein ortsinterne Kfz-Verkehr nicht enthalten. In der Verkehrsuntersuchung wird aber die Zahl der Kfz-Fahrten pro Einwohner auf nur knapp über eine Fahrt pro Einwohner und Werktag (nur 1,05!) herunter „zerredet“, aber in keiner Form aus den realen Daten abgeleitet oder bewiesen. Dieser extreme Widerspruch zwischen Realität und „Gutachten“ belegt eine „sehr zuvorkommende Gefälligkeit“. Die Verkehrs-„Untersuchung“ ist darum unbrauchbar. Sie ist durch ein korrektes Gutachten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die umliegende Verkehrsinfrastruktur (hierzu zählt auch die Förster-Funke-Allee am Rathausmarkt als sicher bevorzugtes Einkaufsziel) zu ersetzen. Zur Bestimmung der Auswirkung der Ansiedlung von insgesamt weiteren über 1.000 Bewohnern um den Stahnsdorfer Damm sind multimodale Verkehrssimulationen auf Basis der realen Datenbasis und Ableitung des typischen Verkehrsverhaltens der Kleinmachnower Bevölkerung aus den vorhandenen Verkehrserhebungen extrem zu empfehlen.	zusätzlichen Einwohner wachsenden Nachfrage auch kleinere zusätzliche Einkaufsangebote direkt im Plangebiet entstehen werden, wodurch das einkaufsbedingte Verkehrsaufkommen deutlich reduziert würde. Auf die Leitziele des integrierten Verkehrskonzeptes (IVK) wurde bereits hingewiesen. Es kann nicht Ziel der Stadtplanung sein, die baulichen Gegebenheiten im Umfeld des Rathauses vorrangig an den Bedürfnissen von Pkw-Fahrer*innen zu orientieren. Ziel sollte es vielmehr sein, die Verkehrsbelastung durch Pkw insgesamt zu reduzieren. Nicht für den Auto-Verkehr optimierte Bedingungen können dazu beitragen, dass Pkw-Nutzer*innen ihre Fahrten effizienter planen und ggf. Fahrgemeinschaften bilden. Mit dem Auto statt mit dem Fahrrad erlebte Einkäufe sollten sich so auf einmal pro Woche je Haushalt reduzieren lassen. Diese, durch das Vorhaben zusätzlich entstehenden Wege innerhalb Kleinmachnows würden sich somit auf sechs Tage pro Woche verteilen und dadurch kaum ins Gewicht fallen. Das erarbeitete Verkehrsgutachten berücksichtigt bei der Prognose des Verkehrsaufkommens für die Nutzung „Wohnen“ auch die zum Zwecke des Einkaufens zurückgelegten Wege. Insgesamt ist das Gutachten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden und nutzt anerkannte Datenquellen. Die Äußerungen, insbesondere die Aussage einer fahrlässigen Unterschätzung der Belange des Verkehrs werden deshalb zurückgewiesen.	
		6. Gesundheitsgefährdende Nähe der geplanten Wohngebiete zu den Verkehrsemissionen der A115 Aus unterschiedlichsten Untersuchungen ist allgemein bekannt, dass ein Wohnen mit einer zu geringen Distanz (z.B. von weniger als 500 Meter) zu einer sehr stark befahrenen Straße insbesondere für Kinder und Heran-	zu 6 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-3, mit dem eine zuvor planungsrechtlich als Baugebiet (GE / MK) festgesetzte Fläche jetzt zum Teil	K, Z

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		wachsende, Schwangere, Herzkranke, Lungenkranke, aber auch ältere Menschen im allgemeinen signifikant gesundheitsgefährdend ist. Darauf wurden auch die Mitglieder der GV Kleinmachnow und der Verwaltung in den vergangenen Jahren wiederholt hingewiesen. Seitens der politisch-ideologischen Projektbefürworter wurde jedoch wiederholt versucht, die unumstößlichen Fakten durch Gefälligkeitsgutachten, welche nachweislich methodisch und naturwissenschaftlich stark fehlerbehaftet sind, die existierenden erheblich gesteigerten Gesundheitsrisiken im Nahbereich der A 115 zu „zerreden“, ähnlich der jüngsten Aktivitäten eines älteren Professor Köhler, der zwar („mangels Sekretärin“) nicht richtig rechnen kann, aber dennoch seinen interessengeleiteten Kreis von Ja-Sagern auch in der Politik findet. Zwischenzeitlich lässt bereits eine der politischen Parteien, ohne deren aktive Zustimmung die auf den Gefälligkeitsgutachten aufbauende, für Kleinmachnow in vielerlei Aspekten sehr schädliche (und extrem peinliche!) Rodung des bisherigen Lärm- und Immissionsschutzwalds an der A 115 nicht möglich gewesen wäre, in ihrem neuen Wahlprogramm erkennen, dass sie sich nach ihrer fehlerhaften Zustimmung zur Rodung des Lärmschutzes ohne jegliche Vor- Ort-Kompensation nun doch verstärkt für den Schutz der Belastungen durch die Verkehrsemissionen auf der A 115 einsetzen muss: Wir möchten den Lärmschutz verbessern, insbesondere durch den Schutz vor Belastungen durch den künftigen Flughafen BER und die Autobahn A 115. Besser spät als nie – wobei nachhaltig zu prüfen bleibt, ob dies nur ein Wahl-Ver-Sprechen bleibt oder ernstgemeinte Absicht ist. Aktiv gehandelt wurde in den letzten Jahren genau in die entgegengesetzte Richtung. Auch diverse andere politisch-ideologische Akteure verharr(t)en in ihrem Bildungs- und Entscheidungsprozessen anscheinend noch im letzten Jahrtausend, da sich nicht erkennen ließen, dass ihnen trotz wiederholt zukommender Information zu den schädlichen Auswirkungen der (damals geplanten) Rodung des Lärm- und Immissionsschutzwaldes an der A 115 in einem Anschein von Weiterbildungsverweigerung und/oder Parteidisziplin und/oder sturer Durchsetzung persönlicher Wichtigkeiten und/oder Klientel-Gefälligkeiten der Wegfall des Lärm- und Immissionsschutzes auch ausreichend wichtig war. Mahnend zu benennen sind hier weiterhin die lokal mit ihren Gemeindevertretern aktiven Parteien SPD, Linke, Piraten, FDP, die Gruppe PRO Kleinmachnow, die grünen Gemeindevertreter Liebreich und Martens sowie die Einzelvertreterin Brammer, ohne deren aktive Zustimmung im Planungsprozess die Rodung des Lärm- und Immissionsschutzwaldes nicht möglich gewesen wäre. Und wofür diese Rodung?	als „Wald / Grünfläche“ festgesetzt wurde und damit, abweichend vom bisherigen Planungsrecht, nunmehr dauerhaft erhalten wird, sind in der damals vorgenommenen Abwägung ausführlich erörtert worden. Auf Äußerungen von Bürger A gegen Einzelpersonen und einzelne Fraktionen und Mitglieder der Gemeindevertretung wird hier nicht weiter eingegangen. Sie sind nicht abwägungsrelevant. Die Gemeinde ist aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer u.a. im Flächennutzungsplan Kleinmachnow verankerten städtebaulichen Ziele sowie aufgrund fachrechtlicher und raumordnerischer Restriktionen beschränkt in ihren Möglichkeiten, Siedlungsflächen zu erschließen. Aufgrund der wachsenden Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum möchte die Gemeinde diesen wachsenden Bedarf decken, insbesondere auch um Kleinmachnower Einwohnerinnen und Einwohner, die ihre Wohnsituation ändern wollen oder müssen, den Umzug in eine bezahlbare Wohnung innerhalb des Gemeindegebiets zu ermöglichen. Aufgrund des begrenzten Flächenangebots müssen bei der Standortwahl in der Abwägung aller Belange auch Standorte als Wohnstandorte in Betracht gezogen werden, von denen zu erwarten ist, dass sie nicht gänzlich frei von Immissionen sind. Die Gemeinde selbst ist nicht Immissionsschutzbehörde. Das für diese Fragen zuständige Landesamt für Umwelt (LfU) hat im Rahmen seiner mehrfachen Beteiligung im Bebauungsplan-Verfahren jedoch keinerlei Vorbehalte gegenüber einer Wohnnutzung an diesem, von der BAB A 115 deutlich entfernten Standort geäußert. Auch keine der beteiligten anderen Fachbehörden hat mitgeteilt, dass aufgrund von Luftschadstoffeinträgen	

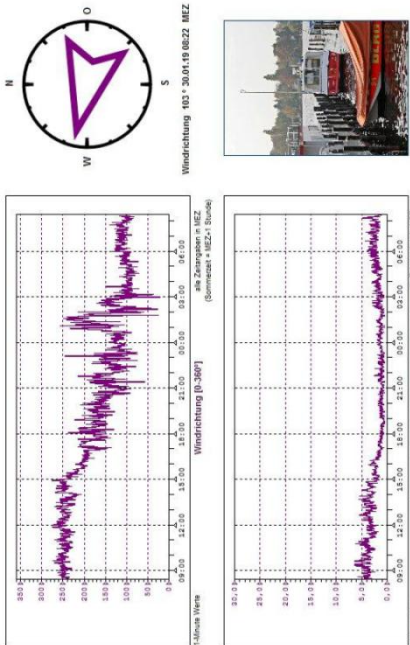
Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		Für eine platt verdichtete und verlärmte Plastik-Einöde, die bei allgemein vorherrschender nordwestlicher Windrichtung aus gesundheitlichen Gründen wegen des hohen Schadstoffimmissionsniveaus insbesondere tagsüber besser überhaupt nicht für den geplanten Zweck (atemintensive sportliche Betätigung) genutzt werden sollte und bei ausreichendem Verantwortungsbewusstsein auch nicht genutzt werden dürfte. Zur Verdeutlichung der Gesundheitsgefahren im Planbereich gibt es auch für eine eigenständige Weiterbildung meidende Risikoleugner noch einige handfeste Fakten: Ein vergleichbares, gutes Beispiel für den Einfluss der größten bekannten Schadstoffquelle der Region Kleinmachnow, Teltow, Stahnsdorf – des Verkehrs auf der A 115 – auf die erhebliche, mit starken Gesundheitsrisiken behaftete Verschlechterung der Luftqualität sind die Messwerte der Messstation im Grunewald (Nr. 032). Diese Messstation befindet sich über 850 Meter von der A 115 nordwestlich der Anschlussstelle Hüttenweg mitten im Grunewald. Andere signifikante zivilisationsbedingte Schadstoffquellen sind mehrere Kilometer, also um ein Vielfaches weiter als die Autobahn, von der Messstation entfernt und haben darum einen wesentlich geringeren Einfluss als die verkehrsbedingten Schadstoff-Emissionen auf der A 115. Die A 115 ist in der Höhe der AS Hüttenweg zwar etwas stärker mit Verkehr belastet als die A 115 in Kleinmachnow zwischen der AS Kleinmachnow und der Brücke des Stahnsdorfer Damms über die Autobahn, jedoch gilt bei der AS Hüttenweg ein Tempolimit von 100 km/h, in Kleinmachnow jedoch eins von 120 km/h (ca. 30 Prozent höhere Schadstoffemissionen pro Fahrzeug im Vergleich zu 100 km/h). Demnach weichen die Schadstoffemissionen auf beiden Abschnitten quantitativ nur geringfügig voneinander ab. Was sind die signifikanten Unterschiede zwischen der Messstation im Grunewald und dem Plangebiet an der Pascalstraße? Das Plangebiet befindet sich mit einem Abstand von maximal ca. 500 m und minimal ca. 300 m wesentlich dichter an der Autobahn als die Messstation Grunewald mit ihren gut 850 Metern. Die Messstation wird durch über 800 Meter Wald gegen die Autobahn teilabgeschirmt, während der ehemalige Lärm- und Immissionsschutzwald an der A 115 in Kleinmachnow deutlich unintelligent beseitigt wurde, so dass sich die Schadstoffkonzentrationen von der Autobahn bei den vorherrschenden nordwestlichen Winden nun wesentlich ungehinderter ins Plangebiet ausbreiten können. Dieses Plangebiet liegt – wie allgemein bekannt – südöstlich der A 115, also in Hauptwindrichtung. Die Messstation Grunewald liegt hingegen auf der nordwestlichen Seite der	die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gefährdet sein könnten. Die Aussagen zu den vermuteten Schadstoffbelastungen aufgrund von Vergleichen mit anderen Messstationen sowie die daraus resultierenden vermuteten Gesundheitsgefahren bewegen sich im Bereich der Spekulation. Sie decken sich nicht mit den der Gemeinde bekannten Daten, die schon im Fall der Fläche des Sportplatzes am Dreilindener Weg (damaliges Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3) nicht nachvollzogen werden konnten. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für das Planverfahren jedoch nicht relevant bzw. fachfremd.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		Autobahn. Der Wind bläst die auf der A 115 freigesetzten Schadstoffe also meistens in eher (süd)östliche Richtungen. Aber nicht immer, manchmal dreht er auch – und das schauen wir uns jetzt im Detail an. Die Auswirkung auf die Messwerte sind extrem aufschlussreich. Was braucht man? Genau – Daten über Windrichtung und Windgeschwindigkeit – und die muss man mit den Schadstoffmesswerten vergleichen. Nehmen wir mal 24 Stunden vom 29. zum 30. Januar 2019, da hat der Wind schön langsam und relativ gleichmäßig gedreht – und eher langsam war der Wind auch. Es gab also keine großen Turbulenzen bzw. Böen, die zu größeren Abweichungen führen könnten. Also, hier kommt der Wind – gemessen im nahegelegenen Pichelsdorf an der Havel, also genau neben dem Grunewald (90 Grad ist Wind aus Osten, 270 aus Westen, 180 aus Süden und 0 bzw. 360 Grad aus Norden): Verlauf der Windmessungen in den vergangenen 24 Stunden in Berlin-Pichelsdorf  Bis gegen 15 Uhr am 29.1.2019 weht der Wind also ziemlich konstant aus fast westlicher Richtung. Die Messstation Grunewald wird also mit Frischluft aus Richtung Westen versorgt und dürfte nur eine geringe Schadstoffbelastung verzeichnen. Ab 15 Uhr beginnt der Wind zu drehen, bis er sich gegen 18 Uhr erst auf südliche, dann auf südöstlich bis östliche Richtung einstellt. Wie wirkt sich das Drehen des Windes auf die Schadstoffmissionen am Ort der Messstation Grunewald, also in über 850 Meter Entfernung zur Autobahn, aus? Exemplarisch für die Stickstoffdioxid-Konzentration genau so:		

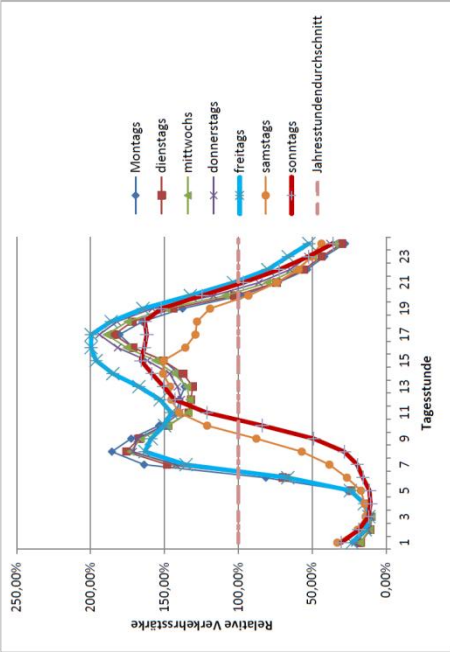
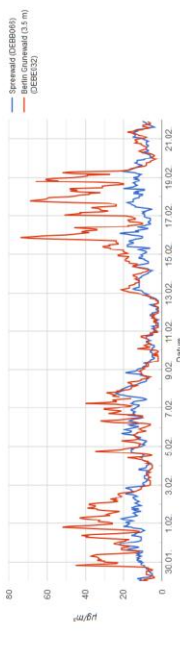
Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		https://luftdaten.berlin.de/luftdaten/032?period=1&id=mgam-landtag  Ab 18 Uhr ist ein deutlicher und schneller Anstieg der Schadstoffkonzentrationen zu erkennen. Vor 18 Uhr waren es deutlich unter 10 µg/m³ für Stickstoffdioxid, gegen 20 Uhr sind es bereits 45 µg/m³. Und auch nachts fällt der Messwert nur noch einmal kurz unter 30 µg/m³, um bereits ab 1 Uhr mit leicht zunehmendem Ostwind von nur einigen km/h wieder anzusteigen. Und dies, obwohl die Messstation über 850 Meter von der Autobahn entfernt ist und die Ausbreitung der Schadstoffe durch den Wald gebremst wird – und obwohl das Maximum der Schadstoffemission auf der Autobahn bereits gegen 17 Uhr überschritten war und die mit der Verkehrsstärke gekoppelten Emissionen bis gegen 3 Uhr stark abklingen, um erst danach wieder stark anzusteigen, wie es die folgende Grafik der wochentagabhängigen relativen Verkehrsstärken belegt, die aus den offiziellen Zählraten der Bundesanstalt für Straßenwesen von der Zählstelle 3615 an der AS Kleinmachnow abgeleitet wurde:		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		 Wie sieht es über einen längeren Zeitraum aus – und insbesondere im Vergleich zu einer Messstation, die weit entfernt von stärkeren Schadstoffquellen liegt? Da gibt es zum Beispiel eine passende Messstation im Land Brandenburg: im Spreewald! Altstille Auswahl Schadstoffe vergleichen Stationen vergleichen Luftschadstoff + Stickstoffdioxid Ansammlung + 24-Stunden-Mittel Von + 29.03.2019 Bis + 21.02.2019 		

„Cool!“. Aus dem Vergleich der Stickstoffdioxid-Messwerte der zwei Messstationen kann man anscheinend die prinzipielle Windrichtung ableiten (na ja, solange Verkehr auf der A 115 fließt). Dreckige Luft im Grunewald – dann muss der Wind eher aus Süd bis Ost kommen! Saubere Luft im Grunewald vergleichbar zum Spreewald – dann muss der Wind aus Nordnordost bis Südsüdwest kommen. Andersherum ist aber genau das tragisch: Wann immer die Luft im Grunewald ähnlich sauber wie im Spreewald ist,

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		muss sie im Plangebiet ziemlich dreckig sein, denn dann werden die Schadstoffe direkt von der Autobahn durch die klaffende Lücke des ehemaligen Lärm- und Immissionsschutzwaldes direkt in das Plangebiet gelangen. Und wenn selbst an der Messstation Grunewald in einer Entfernung von über 850 Meter zur Autobahn in diesem kurzen Zeitfenster von nur ca. 3 Wochen Spitzen von fast 80 µg/m³ an Stickstoffdioxid gemessen werden müssen, dann treten im ungeschützten Plangebiet in geringerer Entfernung noch mehr und noch schmutzigere Belastungsspitzen auf. Warum sind Belastungsspitzen besonders kritisch? Weil eine enge Korrelation zwischen der Stärke der Zunahme der NO₂-Belastung auf kurzen Zeitskalen (ca. 24 Stunden) und dem Herzinfarktrisiko nachgewiesen wurde: Rasche M, Walther M, Schiffner R, et al. <i>Rapid increases in nitrogen oxides are associated with acute myocardial infarction: a case-crossover study</i>. Eur J Prev Cardiol., Volume: 25 issue 16, pages 1707-1716 „Seit längerem ist bekannt, dass hohe Stickoxidkonzentrationen in der Umgebungsluft der Gesundheit schaden und unter anderem das Herzinfarktrisiko erhöhen. In einer epidemiologischen Studie wiesen Wissenschaftler des Universitätsklinikums Jena jetzt nach, dass sich das kurzfristige Risiko für einen Herzinfarkt auch erhöht, wenn der Stickoxidgehalt in der Umgebungsluft innerhalb von 24 Stunden rasch ansteigt.“ Das Herzinfarktrisiko erhöht sich um über 100 Prozent, wenn die Stickstoffdioxid-konzentration innerhalb kurzer Zeitspannen um ca. 20 µm/m³ ansteigt. Dieser Zusammenhang ist annähernd linear, so dass bei einem Anstieg von ca. 60 µg/m³, wie er auch bei der Messstation im Grunewald im Abstand von 850 Meter zur Autobahn nicht selten verzeichnet wird, von einem um fast 400 Prozent erhöhten Herzinfarktrisiko auszugehen ist. Im Plangebiet östlich der Pascalstraße ist wegen der geringeren Entfernung zur Autobahn und der nicht mehr durch den ehemaligen Lärm- und Immissionsschutzwald geschützten Lage in Hauptwindrichtung mit wesentlich größeren und wesentlich häufigeren Anstiegen der Stickstoffdioxidkonzentration auf kurzen Zeitskalen auszugehen – und darum auch von einem noch wesentlich höheren, immer wiederkehrenden Herzinfarktrisiko im Plangebiet durch die geringe Entfernung zur Schadstoffquelle „Verkehr auf der A 115“.		
		Ein Gebiet mit einem derart erhöhten Herzinfarktrisiko und weiteren stark		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB v. 25.02.2019 – 26.03.2019 –

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		erhöhten, mit der Lärm- und Schadstoffbelastung verbundenen Gesundheitsrisiken ist nicht zum „dauerhaften Aufenthalt von Menschen“, also zum Wohnen, geeignet. Es erscheint deshalb nicht nur unverantwortlich, sondern auch unmenschlich und unsozial, wenn Menschen in einer derartig ungesunden Umgebung angesiedelt werden sollen bzw. Bürger mit geringem Einkommen sogar auf Grund dieser Planung – der Errichtung „preiswerten Wohnraums“ ausgerechnet im Lärm- und Schadstoffbelasteten Gebiet in direkter Autobahnnähe – durch die Marktprozesse mitelfristig aus den gesünderen Wohngebieten im Ort dorthin gedrängt werden. Wer ist auf diese fragwürdige Idee gekommen? Wer hält immer noch in unvernünftigem Trotz an diesem Vorhaben fest, auch nachdem viele negative Fakten und Risiken bereits bekannt sind? Wer stimmt einer derart unsozialen Ansiedlung in einer gesundheitsgefährdenden Umgebung zu? Mit welchen konkreten Beweggründen? Preiswerter bzw. sozial geförderter Wohnraum ist gerade deshalb, also zur Vermeidung der Verdrängung sozial benachteiligter Bürger in ein ungesundes Wohngebiet hinein, nur in einem gesunden Wohnumfeld zu errichten, nicht in einem derart mit multiplen Gesundheitsrisiken behafteten Gewerbegebiet an der Autobahn! Bei Umsetzung des Vorhabens einer Wohnbebauung in derart unvernünftiger Nähe zur Autobahn besteht darüber hinaus das Risiko, dass auf der Grundlage des gegenseitigen Rücksichtnahmegebots auch ein Anspruch der Gemeinde Kleinmachnow auf Reduzierung des Tempolimits auf der BAB 115 verwirkt wird. Die gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme führt bekanntermaßen auch juristisch zu einer Duldungspflicht desjenigen, der sich selbst (oder seine möglicherweise gerade sozial benachteiligten Bürger in einer besonderen Form der Ausgrenzung am höchstverlärmtsten und schadstoffbelastetsten Innenbereichsrand) solchen Immissionen freiwillig aussetzt. Dies nehmen die Verfasser und Befürworter dieser Planung mindestens billigend in Kauf, wenn es nicht sogar eines ihrer beiläufigen Ziele ist, eine emissionsmindernde Herabsetzung des Tempolimits auf der A 115 zu verhindern.		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5) Postfach 600752 14411 Potsdam	12.03.2019	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.10.2018. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 - Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise - Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. - Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum LEP HR und zum Regionalplan Havelland-Fläming werden ggf. berücksichtigt.	K, H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig. • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. • Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-ql-5.pdf		
19	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr – Außenstelle Cottbus PF 10 07 44 03007 Cottbus	06.03.2019	Mit Schreiben vom 22.02.2019 informierten Sie mich darüber, dass der im Betreff genannte B-Plan-Entwurf vom 07.01.2019 nach der 1. öffentlichen Auslegung in den Festsetzungen 8.3 und 8.4 redaktionell ergänzt wurde, die ergänzten Planunterlagen erneut öffentlich ausliegen und die Möglichkeit besteht, zu den ergänzten Planunterlagen Stellung zu nehmen. Ich habe die Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen des o. g. B-Planes in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Ergänzungen betreffen ausschließlich Festsetzungen im Bereich des Artenschutzes, die auf Belange der Landesverkehrsplanung und der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV keine Auswirkungen haben. Aus diesem Grund bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände gegen den vorliegenden Planentwurf. Meine mit Schreiben vom 11.02.2019 abgegebene Stellungnahme zum B-Plan KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ bleibt auch für die redaktionell ergänzte Planfassung (Stand: 25.02.2019) gültig. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
24	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	21.03.2019	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2		Zu genanntem Bebauungsplan wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 23.01.2019 eine Stellungnahme abgegeben, die auf die Stellungnahmen vom 23.10.2018 und 24.07.2017 hinweisen. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Er-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			kenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in den Stellungnahmen getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.		
noch 24	Abteilung Technischer Umweltschutz 2		Das LfU hat zu den Belangen des Immissionsschutzes zuletzt mit Datum vom 5. Februar 2019 unter dem Gz: 015/19 eine Stellungnahme abgegeben. Seit dem haben sich keine neuen Hinweise und Forderungen ergeben. Die Stellungnahme vom 5. Februar 2019 unter dem Gz: 015/19 hat weiterhin Bestand.	Keine Abwägung erforderlich.	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstr. 26, 03046 Cottbus	05.03.2019	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 14. Februar 2019 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich.	K
30	Deutscher Wetterdienst 14473 Potsdam	14.03.2019	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege u. Archäolog. Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, 15805 Zossen OT Wündsdorf	26.02.2019	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzuzeigen!	Der Hinweis ist in der Bauausführung erforderlich und bedarf daher keiner Abwägung.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam	28.02.2019	Nach Überprüfung der Planungsunterlagen wird festgestellt, dass bei dem o. g. Bauvorhaben kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG (Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114 [Nr. 33]) betroffen ist. Forstrechtliche Belange werden somit nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, - Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz - Postfach 1138, 14513 Teltow	25.03.2019	Mit Ihrem Schreiben vom 22.02.2019 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ der Gemeinde mit Stand der Unterlagen vom 25.02.2019. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
	Fachdienst Umwelt Untere Wasserbehörde		<u>Wasserschutzgebiet</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes KLM- BP- 006-c-5 „östliche Pascalstraße ist vom Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete im Wasserschutzgebiet Kleinmachnow befreit (siehe anliegender Bescheid vom 20.05.2018). Die Belange der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow vom 5. Januar 2004 (GVBl. 11/04, [Nr. 02], S34) sind weiterhin zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H
			<u>Hinweise:</u> Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorzugsweise schadlos am Ort des Anfalls zu versickern.	Die Versiegelung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 in den allgemeinen Wohngebieten und einer GRZ von 0,4 in den Mischgebieten in Verbindung mit einer textlichen Festsetzung, die eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Anlagen im Sinne von § 19 (3) BauNVO bis zu einer GRZ von max. 0,6 zulässt,	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die geringen Flurabstände sind zu beachten. Das Grundwasser ist in den Bereichen der genannten Flurstücke nur gering geschützt gegenüber wassergefährdenden Stoffen. Im Hinblick auf den geringen Grundwasserabstand teilweise von einem Meter ist außerdem auf eine angepasste Bauweise zu achten.	begrenzt. Durch eine weitere textliche Festsetzung wird dafür Sorge getragen, dass Wege und Flächen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau befestigt werden dürfen. Von dieser Festsetzung darf in den Mischgebieten bei Wegen und Flächen, die der Erschließung und Anlieferung dienen, abgewichen werden. Insgesamt wird durch die Festsetzungssystematik die Versiegelung von Flächen unter Wahrung des Planungsziels der Wohnraumschaffung, auf das notwendige Maß begrenzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.	
noch 38	Untere Abfallwirtschaftsbehörde		Abfallrechtliche Belange stehen dem BPL-Verfahren KLM-BP-006-c-5 östliche Pascalstraße gemäß § 4a Abs. 3 BauGB gegenwärtig nicht entgegen. Die beigefügten Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entscheidungsträgers (örE) sind zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich	K
			<u>Hinweise</u> 1. Das Vorhabengebiet liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kleinmachnow. In dieser Schutzzone ist das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall im Sinne der Abfallgesetze, <u>verboten</u>. Ausgenommen davon sind die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern sowie die vorübergehende Lagerung von <u>unbelastetem</u> Aushub aus Baugruben. Ferner ist es in der Trinkwasserschutzzone untersagt, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten. Dies betrifft auch Boden-/Bauschuttgemische mit einer Einstufung >Z1.1 nach Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, (LAGA M 20 – Anforderungen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.	K, H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle), da diese als wassergefährdend eingestuft werden. 2. Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Ländereinigkeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden. 3. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten. Von Gewerbebetrieben sind in diesem Zusammenhang folgende Pflichten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL¹): - Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) - Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV		

¹ Quelle: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Faltblatt_MLUL_Gewerbeabfall.pdf

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV - Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn. Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen. 4. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (§ 5 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark). Die Gestaltung von Abfallbehältern erfolgt über die Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH.		
noch 38	Untere Boden-schutzbehörde		Der nordöstliche Bereich des Geltungsbereiches des KLM-BP-006-c-5 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstücke 4330, 4331, 417/1, 2868, 417/5, 4332, 4333, 417/9, 417/4, 417/7, 416/15 etc.) ist im Altlastenkataster des LK Potsdam-Mittelmark als militärische Altlastenverdachtsfläche unter der ALKAT-Nr. 0338698600 registriert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	H
			Im Jahr 2017 wurden Bodenuntersuchungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchgeführt (KWS GmbH, 15.03.2018: Baugrunduntersuchungen, abfallrechtliche Untersuchungen, umweltrechtliche Bewertung mit Gefahrenbeurteilung Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten im Bereich nördlich und südlich der BAB A 115“ in Kleinmachnow, B-Plangebiet KLM-BP-006-c-5, Teilfläche Land Brandenburg; KWS GmbH, 15.03.2018: Baugrund- und Altlastenuntersuchungen, Geotechnischer und umweltspezifischer Bericht, Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten	Zwischen der Unteren Bodenschutzbehörde und der Gemeinde Kleinmachnow wurde telefonisch vereinbart, dass das ausstehende Untersuchungsverfahren vom Bebauungsplanverfahren abgekoppelt wird. Das von KWS vorgelegte Konzept bzw. die vorgeschlagene Vorgehensweise ist aus Sicht der Bodenschutzbehörde prinzipiell Zustimmungsfähig. Die Maßnahmen können aus ihrer Sicht zeitnah umgesetzt werden. Der Sachstand wird in der Begründung kurz erläutert.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			im Bereich, nördlich und südlich der BAB A 115“ in Kleinmachnow, B-Plangebiet KLM-BP-006-c-5, Teilfläche P&E). Aufgrund des Altlastenverdacht, der Lage des Gebiets innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Kleinmachnow und der geplanten sensiblen Nutzung sind weitere Untersuchungen von einzelnen Verdachtsflächen erforderlich. Die KWS GmbH hat am 19.03.2019 ein Untersuchungskonzept vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme der Unteren Boden-schutzbehörde zu dem im Betreff genannten Bebauungs-plan erfolgt nach der Vorlage und der Bewertung der Ergebnisse der bodenschutzrechtlichen Untersuchungen der einzelnen Verdachtsflächen.		
noch 38	Untere Boden-schutzbehörde	18.04.2019	Das Untersuchungskonzept haben wir erhalten. Das Konzept enthält die Veranlassung, die Darstellung der geologischen/hydrogeologischen und Altlastensituation, eine Nutzungsrecherche für einzelne Flächen mit Darstellung der bisherigen Untersuchungen sowie das Untersuchungskonzept einschließlich Lageplan. Ihrem Untersuchungskonzept vom 12.04.2019 stimmt die untere Bodenschutzbehörde zu.	Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen. Damit sieht die Gemeinde die Belange im Rahmen der Bauleitplanung hinreichend geklärt. Die Umsetzung des Konzeptes und die daraus resultierenden Folgen sind Voraussetzung für das Baugenehmigungsverfahren. Ohne die genannte vorherige Umweltanalytische Untersuchung nach BBodSchG/BBodSchV würde eine Baugenehmigung scheitern.	H
	Untere Naturschutzbehörde	Fortsetzung des Schreibens vom 35.03.2019	Hinweis: Entsprechend der Fachgutachterlichen Bewertung einer Umsiedlung der Zauneidechse auf den Stolper Berg der Natur+Text GmbH vom 21.02.2019 können die artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit Handlungen aufgrund des Bebauungsplans KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“ der Gemeinde Kleinmachnow hinsichtlich der Zauneidechsen erfüllt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben in Gebieten mit rechtskräftigen oder planreife Bebauungsplänen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach folgender Maßgabe gelten: Sind europäisch besonders geschützte Tierarten ein-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			schließlich europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist (sogenannte CEF-Maßnahme), beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Das heißt, dass für den selektiven Fang von Zauneidechsen mit Hilfe nicht tierschutzwidriger Praktiken und ihre Umsetzung auf eine angrenzende nach fachlich anerkannten Standards qualifizierte Fläche entsprechend eines fachgerechten Umsiedlungskonzeptes keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist, sofern es im Zusammenhang mit einem Vorhaben im Bebauungsplan steht, der zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig oder planreif ist. Das Ersatz-Zauneidechsen-Habitat auf dem Stolper Berg wird grundsätzlich als angrenzende, nach fachlich anerkannten Standards qualifizierte Fläche anerkannt, die aber noch im erforderlichen Umfang weiterzuentwickeln ist. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass der Fang möglichst aller Mitglieder der Zauneidechsen-Population an der Pascalstraße einen erheblichen Zeitraum beanspruchen wird. Die Einzelheiten der Zauneidechsen-Umsiedlung sind auf der Vorhabenebene mit einem konkreten Umsiedlungskonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Fundstelle der zitierten Rechtsvorschrift:</u> BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	Fachdienst Gesundheit		Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (in der aktuellen Fassung) zum umweltbezogenem Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben wurde fachamtlich zu den Änderungen des Bebauungsplanentwurfs mit Stand 25.02.2019 (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen) bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft. Die bisher für das Plangebiet geltenden Bebauungspläne lassen keine Wohnbebauung zu. Daher sollen mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohn- und Mischbebauung geschaffen werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Trinkwasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen-	H
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam, Ref. Raumordnung, Planung, Stadtentwicklung PF 60 08 55 14408 Potsdam	25.03.2019	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam wird um Prüfung gebeten, inwieweit den ggf. von einer Umsiedlung betroffenen Unternehmen in den geplanten WA 2 und WA 3 Unterstützung gewährt werden kann, um Nachteile und Belastungen für die Unternehmen zu vermeiden.	Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Unterstützung einzelner Unternehmen kann über die Bauleitplanung nicht gewährleistet werden. Die Bitte wird dem Grundstückseigentümer zur Kenntnis gegeben.	H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB Netzgesellschaft Brandenburg mbH & Co.KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	07.03.2019	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der (...) EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (...).	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschlitze, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
			Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 46			Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
			Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
			Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokolларisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.	Keine Abwägung erforderlich, da sich der Hinweis auf die Bauausführung bezieht.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 22.02.2019 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
<i>noch</i> 46			Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. ANLAGEN: Plan (Maßstabe 1:500) Leitungsschutzanweisung Legende Gas	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Abwägung.	K
50	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wündsdorf	01.03.2019	Zur Bebauung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Plans.	Keine Abwägung erforderlich. Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	K, H
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung Annastr. 3, 14532 Stahnsdorf	06.03.2019	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft. Die Gemeinde Stahnsdorf hat zum Bebauungsplan-Verfahren keine Einwände oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der Gemeinde als der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabellen zum 2. Entwurf, erneute Beteiligungen –

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabellen

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	– Keine –	

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

– Keine –

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
	– Keine –	38

IV. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Erläuterung der Vorgehensweise bezüglich des Bodengutachtens	38
2	Verweis auf falsches Beschlussdatum in der Begründung	A

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-5 „östlich Pascalstraße“

– Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabellen zum 2. Entwurf, erneute Beteiligungen –

V. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Hinweis darauf, dass der Landesentwicklungsplan sich in Überarbeitung befindet und ggf. die neuen Regelungen zum Tragen kommen, wenn das B-Planverfahren nicht vor Inkrafttreten des LEP HR abgeschlossen ist.	4
2	Vorhaben mit Auswirkungen auf das des Julius-Kühn-Instituts sollen bitte im Vorfeld mit der Bundesanstalt für Immobilien abgestimmt werden.	13
3	Hinweis auf laufende Beschwerdeverfahren gegen Gerichtsurteile gegen den „Regionalplan Havelland-Fläming 2020“	37
4	Hinweis auf die Anforderungen an die Trinkwasserqualität	38
5	Hinweis auf ggf. notwendige Munitionsfreigabebescheinigung im Baugenehmigungsverfahren	50
6	Quoten für den sozialen Wohnungsbau und die verbindliche Umsetzung des sozialen Wohnungsbau	A

VI. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Formfehler bei der öffentlichen Auslegung, fehlerhafte Angabe der Ziele des Bebauungsplans	A
2	Preiswerte Wohnungen für einseitige Bevölkerungsstruktur	A
3	Sachlich unbegründete Aushebelung der Stellplatzsatzung	A
4	Unzureichende Berücksichtigung der wachsenden Verkehrsbelastung vor Ort	A
5	Gesundheitsgefährdende Nähe der geplanten Wohngebiete zu den Verkehrsemissionen der A115	A

VII. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

– Keine –